

**Vereinssatzung  
„BürgerBus Samtgemeinde Apensen“  
(1. Änderung)**



*Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. Juni 2017 erstellt.*

*Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 06.09.2017 unter VR 201139.*

*Die 1. Änderung wurde von den Mitgliedern ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Abgabe ihrer Stimmen gem. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im Abstimmungszeitraum 14. April bis 25. Mai 2021 beschlossen.*

*Die Änderungen in den §§ gegenüber dem Original sind durch **blaue Schrift** kenntlich gemacht.*

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „BürgerBus Samtgemeinde Apensen“. Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Apensen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbesserung und Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPVN) für die BürgerInnen der Samtgemeinde Apensen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  1. Entwicklung und Gestaltung des BürgerBusses,
  2. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlicher Fahrer/innen,
  3. Planung von Linienführung, Fahrplänen und Haltestellen des BürgerBusses,
  4. Abstimmung von Anschlüssen an vorhandene Verkehrsangebote in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten,
  5. **selbständige Pflege der persönlichen und geschäftlichen Kontakte der Mitglieder untereinander.**

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern ein Mitglied Sacheinlagen geleistet hat, erhält er höchstens den gemeinen Wert der Sacheinlage zurück.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder per [E-Mail](#) zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme bestätigt. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person) sowie durch Ausschluss oder Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per [E-Mail](#) zu erklären. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
1. groben Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
  2. Nichtbegleichung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung,
  3. grob fahrlässigem Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrer/in der BürgerBusse.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Einspruch eingelegt werden; der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beiträge und Zuwendungen**

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand setzt sich regelmäßig zusammen aus
1. dem/r Vorsitzenden,
  2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem/r Kassenwart/in,
  4. dem/r Schriftführer/in,
  5. dem/r **Fahrdienstleiter**/in.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter einer/einem Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem/einer **Fahrdienstleiter**/in. Sollte eines der weiteren Ämter nicht besetzt werden können, findet bei nächster Gelegenheit eine Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Fahrdienstleiter/in bilden als geschäftsführender Vorstand den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 Abs.1 BGB; die übrigen Vorstandesmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Mehrere Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand kann bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer/innen erweitert werden.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandesmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in aus den Reihen des Vereins bestimmen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Einsatz der ehrenamtlichen Fahrer/innen und Betriebsmittel,
5. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, [das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/-in ist der/die Schriftführer/-in des Vereins.](#)

- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der [Fahrdienstleiter](#)/in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der/die Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Weitere Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich; bei Bedarf kann er Arbeitsgruppen bilden.
- (9) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Deshalb soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonst abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (10) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.
- (11) [Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Gegenstand von Vereinsordnungen können u.a. sein:](#)
  - [Durchführung des Einzugs von Mitgliedsbeiträgen,](#)
  - [Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den BürgerBus-Betrieb,](#)
  - [Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder,](#)
  - [Regelung von Prozessabläufen in der Vereinsarbeit.](#)

[Vereinsordnungen und deren Änderung oder Aufhebung sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.](#)

## § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie beschließt über
  1. die Entlastung des Vorstandes,
  2. die Wahl des Vorstandes,
  3. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
  4. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  5. die Änderung der Satzung,
  6. die Auflösung des Vereins,
  7. den Einspruch eines Mitglieds gem. §§ 3 oder 4.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung wird spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail versendet. Briefe und E-Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Davon ausgenommen sind Anträge zur Satzung und zur Auflösung des Vereins.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/-in ist der/die Schriftführer/-in des Vereins.
- (6) Über Anträge des Vorstands und der Mitglieder wird bei der Mitgliedsversammlung beschlossen. Anträge, mit denen sich die Mitgliederversammlung befassen soll, sind vor der Einladung zur Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden und allen Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied soll aufgrund der Tagesordnung entscheiden können, ob es die Notwendigkeit einer Teilnahme aufgrund der zu behandelnden Themen oder zu treffenden Entscheidungen sieht. Anträge zur Geschäftsordnung (den Ablauf der Versammlung betreffend) sind während der Mitgliederversammlung zulässig. Widerspricht ein Mitglied dem gestellten Antrag zur Geschäftsordnung, wird über den Antrag abgestimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

Verfahrensanträge (z.B. Anträge zur Tagesordnung oder auf Abbruch der Versammlung) sind während der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

Sachanträge zur Beratung bzw. Aussprache sind auch nach der Einladung zur Versammlung und während der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss zur Aufnahme in die Tagesordnung wird bei der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gefällt. Über den Antrag werden die Mitglieder bevorzugt per E-Mail oder aber schriftlich unverzüglich informiert. Sachanträge zur Beschlussfassung sind während der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

Ein Dringlichkeitsantrag zur Beschlussfassung kann auch nach der Einladung zur Versammlung bis zu drei Arbeitstagen vor der Versammlung unter Angabe der Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Über den Antrag werden die Mitglieder bevorzugt per E-Mail oder aber schriftlich unverzüglich informiert. Die Zulassung des Antrags zum Beschluss wird von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Sachanträge zur Beschlussfassung, die für das Vereinsleben von einschneidender Bedeutung sind (Anträge über Beitragserhöhung, Wahl von Vorstandsmitgliedern, Vorstandsabberufung oder Satzungsänderung) können nach Versand der Einladung nicht mehr eingebracht werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse mit. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung unter der E-Mail-Adresse des Vereins oder schriftlich unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins gemäß Bekanntgabe im Internetauftritt des Vereins oder bei der in der Aufforderung zur Abstimmung genannten Adresse(n) ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

## **§ 9a Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen

wurde und der Einladung der neue Satzungstext mit Begründung der beabsichtigten Änderung beigefügt worden waren.

- (2) Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen ebenso der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Zweckänderung liegt vor, wenn die Absätze 1 und 2 des § 2 (Zweck und Aufgaben) der Vereinssatzung geändert werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, darf der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (4) Redaktionelle, die Erscheinungsform der Satzung betreffende Satzungsänderungen darf der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Als redaktionelle Änderungen werden insbesondere verstanden:
  - Anpassung der Rechtschreibung an die Duden-Regeln,
  - Korrektur der Zeichensetzung,
  - Korrektur der Grammatik,
  - Vereinheitlichung von alternativen Schreibweisen,
  - lesefreundliche Anpassung des Erscheinungsbildes (Schrifttyp, -größe und -farbe),
  - lesefreundliche Gliederung durch Zeilenumbrüche.

Redaktionelle Satzungsänderungen sollten, wenn immer möglich, mit einer der anderen o.g. Satzungsänderungen vorgenommen werden.

- (5) Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder beim Vorstand schriftlich oder per [E-Mail](#) und unter Angabe der Gründe beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer/innen zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; bei der erstmaligen Wahl wird eine/r der beiden Kassenprüfer/innen nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ab.
- (3) Die Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, nicht jedoch auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Apensen mit der Auflage, dass die Samtgemeinde Apensen dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, der die gleichen Ziele verfolgt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.